



(12) **EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG**

(88) Veröffentlichungstag A3:
23.12.2015 Patentblatt 2015/52

(51) Int Cl.:
B65D 25/10 (2006.01) **B01L 9/06** (2006.01)
B01L 3/00 (2006.01)

(43) Veröffentlichungstag A2:
22.04.2015 Patentblatt 2015/17

(21) Anmeldenummer: **14189210.9**

(22) Anmeldetag: **16.10.2014**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
AL AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MK MT NL NO PL PT RO RS SE SI SK SM TR
Benannte Erstreckungsstaaten:
BA ME

(72) Erfinder:
• **Deuschle, Gregor Fritz**
65185 Wiesbaden (DE)
• **Pawlowski, Edgar**
55271 Stadecken-Elsheim (DE)

(30) Priorität: **21.10.2013 DE 102013111600**

(74) Vertreter: **2K Patentanwälte Blasberg Kewitz & Reichel**
Partnerschaft mbB
Schumannstrasse 27
60325 Frankfurt am Main (DE)

(71) Anmelder: **Schott AG**
55122 Mainz (DE)

(54) **Haltestruktur zum Halten von Behältern für Substanzen für medizinische, pharmazeutische oder kosmetische Anwendungen, sowie Transport- und Verpackungsbehälter mit selbiger**

(57) Haltestruktur zum gleichzeitigen Halten einer Mehrzahl von Behältern (2) für Substanzen für medizinische, pharmazeutische oder kosmetische Anwendungen, mit einem flächigen, rechteckförmigen Träger (30; 30b), der eine Mehrzahl von Öffnungen oder Aufnahmen (31) aufweist, und zumindest einem Halteteil (10; 30a), das mit dem Träger (30; 30b) lösbar verbunden ist, wobei das jeweilige Halteteil ausgelegt ist, um eine Mehrzahl

von Behältern (2) an dem Träger durch einen Formschluss zu halten.

Erfindungsgemäß ist der Formschluss durch Kopeln des jeweiligen Halteteils (10; 30a) mit dem Träger (30; 30b) so ausgebildet, dass sich die an dem Träger gehaltenen Behälter in die Öffnungen oder Aufnahmen (31b) des Trägers hinein erstrecken.

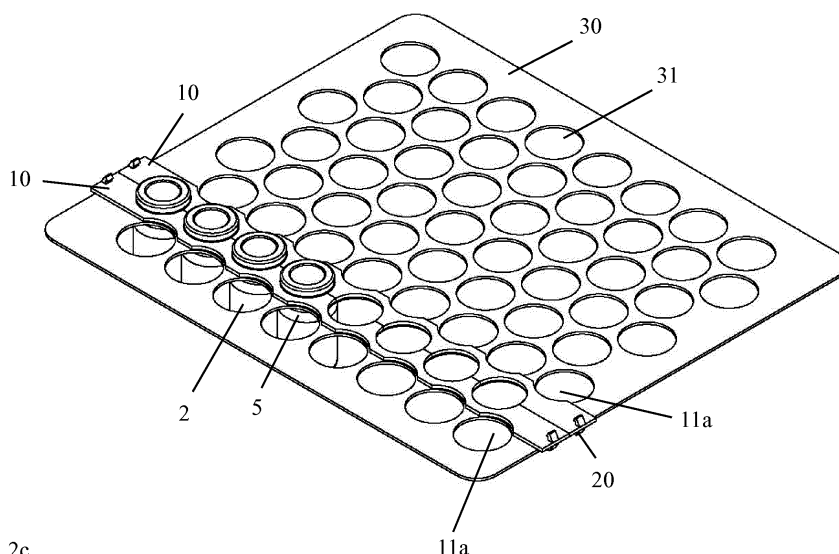


Fig. 2c



EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

 Nummer der Anmeldung
EP 14 18 9210

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
X	US 2012/114457 A1 (NICOLETTI FABIANO [IT]) 10. Mai 2012 (2012-05-10)	1-3, 9-12,16	INV. B65D25/10
A	* Absätze [0051] - [0076] * * Abbildungen 15-18 *	4-8, 13-15	B01L9/06
	-----		ADD. B01L3/00
X	WO 2013/063015 A1 (MOLECULAR BIOPRODUCTS INC [US]) 2. Mai 2013 (2013-05-02)	1-3, 9-11,16	
A	* Absätze [0007] - [0047] * * Abbildungen 1-6 *	4-8, 13-15	

Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (IPC)
			B65D B01L
Recherchenort		Abschlußdatum der Recherche	Prüfer
München		12. November 2015	Duc, Emmanuel
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE			
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	

EPO FORM 1503 03.82 (P04C03)



Nummer der Anmeldung

EP 14 18 9210

GEBÜHRENPFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung Patentansprüche, für die eine Zahlung fällig war.

☐ Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für jene Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war, sowie für die Patentansprüche, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:

☐ Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war.

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Siehe Ergänzungsblatt B

☒ Alle weiteren Recherchegebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.

☐ Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchegebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.

☐ Nur ein Teil der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:

☐ Keine der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:

☐ Der vorliegende ergänzende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen (Regel 164 (1) EPU).



**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT
DER ERFINDUNG
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung

EP 14 18 9210

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1-12, 16

Haltestruktur mit einer Mehrzahl von Halteteilen, die jeweils leistenförmig ausgebildet sind und sich entlang einer Längsseite des Trägers erstrecken.

2. Ansprüche: 13-15

Haltestruktur wobei das jeweilige Halteteil senkrecht zur Oberseite des Trägers verstellbar ist, wobei die Öffnungen des Halteteils mit Öffnungen oder Aufnahmen des Trägers fluchten, in einer ersten Stellung, in welcher der Abstand zwischen dem zumindest einen Halteteil und dem Träger größer als ein vorbestimmter Mindestabstand ist, die einer jeweiligen Öffnung des Halteteils zugeordneten Haltemittel derart beabstandet zueinander angeordnet sind, dass die oberen Enden der Behälter jeweils in die jeweilige Öffnung des Halteteils einführbar sind, und die den Öffnungen des Halteteils zugeordneten Haltemittel durch Verringern des Abstands zwischen dem zumindest einen Halteteil und dem Träger koordiniert in eine zweite Stellung verstellbar sind, in welcher die oberen Enden der Behälter jeweils durch die Haltemittel gehalten sind.

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
 ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 14 18 9210

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentdokumente angegeben.

Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
 Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

12-11-2015

Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
US 2012114457 A1	10-05-2012	CH 702317 B1	15-06-2011
		DE 202008018527 U1	26-02-2015
		DK 2183166 T3	26-01-2015
		EP 2183166 A1	12-05-2010
		EP 2840035 A1	25-02-2015
		EP 2840036 A1	25-02-2015
		ES 2528286 T3	06-02-2015
		US 2011226662 A1	22-09-2011
		US 2012114457 A1	10-05-2012
		US 2013134068 A1	30-05-2013
		WO 2009015862 A1	05-02-2009
WO 2013063015 A1	02-05-2013	CN 104080708 A	01-10-2014
		EP 2771247 A1	03-09-2014
		US 2013108522 A1	02-05-2013
		WO 2013063015 A1	02-05-2013

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82